

Änderungsvorschlag zur Baumschutzsatzung

Ergänzung von § 5 Abs. 1 („Kann“-Regelung) als Nummer 3 (nach einem ergänzenden „oder“ in Nummer 2), so dass die Gemeinde Rangsdorf auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen kann, wenn das Verbot

„3. bei der ausnahmslosen Erhaltung eines Bestandes von über einem Baum je [150] Quadratmeter aus älteren oder vorgeschädigten Bäumen, die dieser Satzung nach § 2 unterliegen, entgegen dem Zweck der Schutzausweisung die rechtzeitige Verjüngung verhindert oder maßgeblich erschwert wird.“

Begründung

Zweck der Bauschutzsatzung ist es nach § 1 Abs. 1, „den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.“

Im von der Gemeindevertretung am 7.4.2016 beschlossenen Maßnahmenkonzept zum Erhalt des Waldcharakters und von Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Rangsdorf (BV/2015/205 idF vom 2.2.2016) wurde festgestellt: „Große Siedlungsbereiche in Rangsdorf wie an der Waldhöhe, Frankenallee, Sachsenkorso, Hochwaldpromenade und Bergstraße weisen alternden Kiefernüberstand auf. Gerade hier ist durch Sturmschäden, Bebauung u.a. ein stärkerer Rückgang der Kiefernbestände zu verzeichnen. Aufgrund der Altersentwicklung, vor allem aber wegen der Bebauung, droht der Waldcharakter ohne rechtzeitige Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen hier in den kommenden 20 bis 30 Jahren weitgehend verloren zu gehen.“ Außerdem sollte geprüft werden, „ob Verjüngungsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter (soweit nicht Ersatzpflanzung nach Baumschutzsatzung) gefördert werden können“.

Die Ergänzung von § 5 Abs. 1 Nummer 3 soll im Rahmen einer „Kann“-Regelung der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot die

- zum Erreichen des Schutzzwecks der Baumschutzsatzung in der geltenden Fassung vorgesehenen Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Baumbestandes (die Baumschutzsatzung stellt in ihrem Zweck nicht auf den Einzelbaum ab) im bebauten Bereich bzw. im Geltungsbereich der B-Pläne sowie
- im Maßnahmenkonzept zum Erhalt des Waldcharakters und von Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Rangsdorf erforderlichen rechtzeitigen Erhaltungs- und Verjüngungsmaßnahmen zur Erhaltung des Waldcharakters (auch hier wird auf Bestände, nicht auf Einzelbäume abgestellt) verhindert oder maßgeblich beschränkt.

Die Ausnahmeregelung soll auf ältere, d.h. idR über 120-jährige und zumeist gleichaltrige (± 20 Jahre), oder vorgeschädigte Bäume (d.h. Schäden im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich, die die Gesundheit des Baumes mittelfristig, d.h. in den kommenden 10-20 Jahre erheblich beeinträchtigen können) beschränkt werden. Bei Pappeln und Weiden sollte ein Baumalter von über 60 Jahren gelten.

Ziel ist es die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer, d.h. auch bei einem drohenden Verlust gleichaltriger Altbestände, zu sichern und dazu rechtzeitig Nachwuchs mit entsprechenden Dimensionen heranzuziehen.

Im Rahmen der „Kann“-Regelung des § 5 Absatz 1 der Baumschutzsatzung kann dann die Fällung auf den Bestandteil, d.h. für diejenigen Bäume, beschränkt werden, die am ehesten geeignet sind Platz für zu pflanzenden Nachwuchs zu machen, wobei die Genehmigung auch für die geeignete Nachpflanzung Auflagen machen kann.

Ergänzende Frage:

Wäre es rechtlich zulässig, auch die Baumbestände bzw. Bäume, die Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, aber auf Grundstücken stocken, die im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan für die Wohnbebauung vorgesehen sind, einzubeziehen und § 2 Absatz 3 Buchstabe b ggf. entsprechend zu ändern? Könnte dadurch die Wirksamkeit von § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben verbessert werden?

Rangsdorf, 24.4.2018